

Löschübungen von Militär, Feuerwehr, Zivilschutz, Demonstrationsveranstaltern

Dieses Merkblatt richtet sich an Militär, Feuerwehr, Zivilschutz, Demonstrationsveranstalter (wie Hersteller- und Vertriebsfirmen von Handfeuerlöcher etc.) Einwohnergemeinden.

Worum geht es?

Militär, Feuerwehr und Zivilschutz sind im Rahmen der Ausbildung auf Löschübungen angewiesen. Dabei werden die Truppen im fachtechnischen Bereich, besonders in der Handhabung der Löschgeräte und Maschinen, geschult. Zudem üben sie realistische Rettungen mit oder ohne Brandbekämpfung. Mit dem interkantonalen Feuerwehrausbildungszentrum ifa verfügen alle Feuerwehren im Kanton Solothurn über die Möglichkeit, realitätsnahe und umweltverträgliche „Heissübungen“ zu absolvieren. Deshalb sind Übungen mit Brandlegung in Abbruchobjekten für Feuerwehren bewilligungspflichtig.

Für Übungen ausserhalb des IFA-Geländes ist bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung eine Bewilligung einzuholen, damit Brandübungen durchgeführt werden dürfen.

Problematik

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist lufthygienisch problematisch, da Baumaterialien oft stark mit Schadstoffen belastet sind. Bei der Verbrennung werden diese freigesetzt oder in andere Schadstoffe umgewandelt.

Bei Löschübungen entstehen durch wiederkehrendes Löschen und Brandfördern unkontrollierte, russende Flammen, die organische Schadstoffe freisetzen.

Löschmittel auf chemischer Basis (Luftschaum, Löschstaub) können Gewässer und Untergrund in unzulässiger Weise verschmutzen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015
- Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Einschränkungen

Aus Rücksicht auf die Bevölkerung sind für praktische Übungen sind Übungsplätze vorzuziehen, die sich ausserhalb von Wohnzonen befinden.

Gewässerschutz

Löschübungen dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 durchgeführt werden. Im Gewässerschutzbereichen Au ist dafür zu sorgen, dass möglichst wenig Sickerwasser entsteht und keine direkte Ableitung des Löschwassers in Oberflächengewässer erfolgt. (Gewässerschutzkarten mit Hinweisen auf Schutzzonen und Gewässerschutzbereiche können unter www.sogis.ch eingesehen werden.)

Einschränkungen (Fortsetzung)

Förderung Brandherd	Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist lufthygienisch problematisch und sogar strafbar. Somit darf für die Förderung des Brandherdes nur unbehandeltes Holz (z.B. Sägereiabfälle von naturbelassenem Holz) zugeführt werden. Dadurch kann die Freisetzung von Schadstoffen in Grenzen gehalten werden.
Sommersmog / Ozonbelastung	Während den Monaten Mai, Juni, Juli und August sind Übungen mit Brandlegung verboten.
Gebäude	Vor Übungsbeginn müssen Altmaterialien (z.B. alte Pneu, Kochherde, Kühlschränke), allfällige Sonderabfälle (z.B. Oel- und Chemikalienbehälter), Hauskehricht, Isolationen, Asbest, Kunststoffteile, Neonröhren etc. entfernt und korrekt entsorgt werden. Jauchegruben, Klärgruben und Oeltanks sind vorschriftsgemäss zu entleeren.
Übungen mit Flüssigkeitsbränden	<p>Brennbare Flüssigkeiten (Kohlenwasserstoffe) gelten als wassergefährdende Stoffe und dürfen nicht im Boden versickern. Für Flüssigkeitsbrände dürfen nur halogen- und aromatenfreie Lösungsmittel bzw. Lösungsmittelgemische, wie Alkohole, Aceton, Essigester, n-Hexan und Tetrahydrofuran eingesetzt werden (nur Neuprodukte!).</p> <p>Ein Abbrennen der vorgeschlagenen Flüssigkeiten darf aus Gewässerschutzgründen nur in Wannen erfolgen, die ein Versickern und ein Auslaufen während des Löschvorganges verunmöglichen. Die Übungen sind so zu gestalten, dass die Belastung der Luft mit Rauch und anderen festen und gasförmigen Fremdstoffen so gering wie möglich gehalten wird.</p> <p>Es wird empfohlen, die Brandflüssigkeit beim Interkantonalen Feuerwehrausbildungszentrum ifa zu beziehen.</p>
Fernsehgeräte	Fernsehgeräte enthalten Stoffe, die beim Verbrennen zu lufthygienisch problematischen Emissionen führen. Ein Verbrennen von solchen Gegenständen im Freien oder in dafür nicht geeigneten Anlagen ist verboten.
Übungen mit Autos	Das Verbrennen von Autos oder Pneu ist verboten. Autos enthalten Teile, die beim Verbrennen Schadstoffe freisetzen.
Allgemeine Bemerkungen	Die vorliegenden Einschränkungen sind nicht abschliessend und können jederzeit in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung durch das Amt für Umwelt abgeändert werden.

Entsorgung

Übungsobjekte	Es dürfen nur kalte Rückstände (ohne Glut) einer Entsorgung zugeführt werden.
	Kunststoffteile, inkl. elektrische Installationen, Teppiche, Bodenbeläge, Oeltanks etc., müssen korrekt entsorgt werden. Brandüberreste sind gemäss Mehrmuldenkonzept des schweizerischen Baumeisterverbandes in die Fraktionen Holz, Metall, Beton, Ziegel etc. zu sortieren und entsprechend zu entsorgen (<i>siehe Merkblatt zum Thema Baustellenabfälle</i>). Ist dies nicht möglich, so muss das vermischte Material einer Sortieranlage zugeführt werden. Ausgekühlte Kleinmengen können der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

Asche	Ausgekühlte Asche bis 200 Liter kann der Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.
Holz	Angebranntes und verkohltes Holz muss via Einmaterial-Mulde (Mulde 1, nur Holz) entsorgt werden (<i>siehe Merkblatt zum Thema Baustellenabfälle</i>). Zur Reduzierung des Transportvolumens sollte das Holz zu den Altholz-Sammelstellen angeliefert werden (<i>siehe Merkblatt zum Thema Altholz</i>), wo das Material geshreddert und für den Weitertransport bereitgestellt wird.
Verwertbare Teile	Verwertbare Teile aus Abbrüchen sind von den übrigen Abfällen zu trennen und zu verwerten. Die Trennung der Bauabfälle hat gemäss den Regeln des Mehrmuldensystems (<i>siehe Merkblatt zum Thema Baustellenabfälle</i>) zu erfolgen.
Lösungsmittel, Gemische	Lösungsmittelgemische (auch mit Löschwasser vermischt) müssen einem Sonderabfallentsorgungsbetrieb übergeben werden. Die Abgabe erfolgt mit einem Begleitscheinsatz nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).
Löschwasser	Löschwasser ist bestmöglichst aufzufangen und der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen (nach vorgängiger Absprache mit der betroffenen Kläranlage). Hinweis: Kanalisationen können in Fließgewässern enden. Vorher abklären. Nach dem Einleiten ist mit Wasser nachzuspülen, damit allfällig gebildeter Schaum zerstört wird.

Information der Bevölkerung

Bei Löschübungen mit offenen Feuerstellen wird eine Rauchentwicklung kaum zu vermeiden sein. Aus diesem Grund sollte die Bevölkerung in den umliegenden Gebäuden über die geplante Übung durch die Verantwortlichen informiert werden.

Kontrolle

Die Solothurnische Gebäudeversicherung kontrolliert Übungen, die von Feuerwehren, Zivilschutz oder Demonstrationsveranstaltern durchgeführt werden.

Das Amt für Umwelt wird bei Militärischen Abbruchübungen in Absprache mit dem Feldkommissär Kontrollen durchführen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Gewässerschutz- oder Umweltschutzgesetz kann Strafanzeige eingereicht werden.

Meldepflicht

Die Verantwortlichen von *Feuerwehren, Zivilschutz* bzw. *Demonstrationsveranstaltern* melden die geplanten Übungen vorgängig der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV). Dafür ist das Bewilligungs- und Meldeformular der SGV zu benutzen. Die SGV informiert das Amt für Umwelt über die geplanten Übungen.

Soll eine Lösch- bzw. Abbrandübung mit anschliessendem Abbruch des Objektes durch das *Militär* durchgeführt werden, so ist folgendes Vorgehen erforderlich:

- a) Der Eigentümer des Übungsobjektes reicht den Antrag und die Abbruchbewilligung (ausgestellt durch Baubewilligungsbehörde) dem Bundesamt für Logistiktruppen, Abt. Rettungstruppen (ARET, 3602 Thun) ein.
- b) Ist das Objekt für eine Truppenübung geeignet, so stellt die Abt. Rettungstruppen einen Vertrag aus, von welchem eine Kopie dem Amt für Umwelt zugeschickt wird.
- c) Das Amt für Umwelt überprüft die Unterlagen und nimmt bei Unklarheiten oder Beanstandungen mit den Verantwortlichen bis spätestens drei Wochen nach Posteingang Kontakt auf.

Kommandoakten

Die Weisungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Kommandoakten) sind zu beachten und gelten für Feuerwehren als verbindlich. Insbesondere dann, wenn das vorliegende Merkblatt anderslautende Definitionen enthalten sollte.

Wer kann weiterhelfen?

Solothurnische Gebäudeversicherung

Baselstrasse 40
4500 Solothurn
Telefon +41 32 627 97 00

E-Mail afu@bd.so.ch

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt Abteilung Stoffe

 Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch